

In bezug auf die meisten Sachen herrscht eine gewisse Gütergemeinschaft, die sich aber stets auf weitere oder engere Kreise, je nach Natur des Gegenstandes, beschränkt. Der engste Kreis ist die Familie, dann kommen die Hausgenossen und die nächsten Verwandten und endlich alle am Orte ansässigen Familien. Als strengstes Privateigentum werden die Kajaks, die Kajakkleidung und die Fanggerätschaften betrachtet. Diese Gegenstände gehören dem Fänger allein, und niemand darf sie anrühren, denn durch sie erhält er sich und seine Familie, und er muß natürlich immer sicher sein, sie dort finden zu können, wohin er sie gelegt hat. Er verleiht sie nur selten. In früheren Zeiten hielten sich gute Fänger gewöhnlich zwei Kajaks, dies ist jetzt nur noch selten der Fall. Etwas, was man auch zu den Fanggerätschaften rechnen kann, sind die Schneeschuhe, da diese jedoch erst durch die Europäer eingeführt worden sind, gilt ihnen das Eigentumsrecht nicht in so hohem Grade, und während ein Eskimo niemals die Fanggerätschaften eines andern anrührt, besinnt er sich nicht, die Ski anderer zu benutzen, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen. Die Flinte und die Hagelbüchse scheinen ebenfalls nicht in den Begriff strengen Privateigentums mit aufgenommen zu sein.

Hausgerät ist Gemeingut der Familie oder doch der Hausgenossen. Das Frauenboot gehört dem Hausvater oder seiner Familie, ebenso das Zelt, wenn eins vorhanden ist. Auch das Haus gehört der Familie, und falls mehrere zusammenwohnen, was ursprünglich allgemeine Sitte war, so ist es gemeinsames Eigentum derselben.

Einen Grundbesitz kennen die Eskimos nicht, doch scheint die Regel zu herrschen, daß sich niemand dort, wo Leute wohnen, ein Zelt aufschlagen oder eine Hütte erbauen darf, ohne deren Zustimmung einzuholen.

